



BGB bei gesicherter Auszahlung für 0900 und 118xy Nummern

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH (nachfolgend „ID“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Mehrwertdiensternummern im Bereich offline-gebillter Dienste (0900, 118xy), sofern eine gesicherte Auszahlung vereinbart wurde. Die Auszahlung ist als gesichert im Sinne von Ziffer 5. dieser Geschäftsbedingungen zu verstehen. Ergänzend und nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern sowie die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen zu 0900 und/oder 118xy Rufnummern von ID, die ID mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.3. Die Ziffern 2.-4. regeln nachfolgend den Ankauf der ID von offline-gebillten Forderungen; die Ziffer 5 regelt nachfolgend die Vergütung und das Delkredere.

2. Fakturierung und Ersteinzug der Anbietervergütung

2.1 Dem Partner steht die im Angebot bzw. Service-Rufnummern-Vertrag festgelegte Anbietervergütung zu. Die Vergütung ist abschließend und wird durch etwaige Rückbelastungen an ID nicht berührt.

Das Entgelt des Partners ist von dem Anrufer bzw. Nutzer der Mehrwertdienste geschuldet. Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs ist, dass der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers bzw. Nutzers der Mehrwertdienste (nachfolgend „TNB“ genannt) einen entsprechenden F&I-Vertrag mit ID abgeschlossen hat oder am F&I Transit – Verteilverfahren der Deutschen Telekom GmbH (nachfolgend: „TDG“) teilnimmt. Der jeweilige TNB stellt die vom Anrufer geschuldeten Entgelte dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in Rechnung und zieht das Entgelt von diesem ein. Hierzu übermittelt ID an die TNB die zur Abrechnung erforderlichen Daten („Offline-Billing“). Nach den z.Zt. geltenden Vereinbarungen des Transitnetzbetreibers und der TNB, deren sich ID bedient, wird die Forderung abzüglich Transport- und Fakturierungskosten an ID ausgezahlt. Kann ein TNB dieses Entgelt bei dem Anrufer nicht einziehen, erstellt der TNB an ID eine sog. Rückbelastung, die auf die Vergütung der Partner keine Auswirkungen hat. Die TNB beschränken sich auf den sog. „Forderungsersteinzug“ und nehmen keine Mahnung oder weitere Inkassomaßnahmen

vor. Für Verkehre aus Teilnehmernetzen, für die keine F&I-Vereinbarung mit ID besteht und/oder die nicht im Rahmen des F&I Transit – Verteilverfahrens für ID abrechenbar sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anrufern, so dass ID keine Haftung für die betreffenden Entgelte übernimmt. ID wird im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten keinen Verkehr von nicht abrechenbaren Teilnehmernetzbetreibern auf Rufnummern des Partners zuführen. Sollte dennoch Verkehr aus diesen Netzen auf vertragsgegenständliche Rufnummern des Partners zugeführt werden, wird ID dem Partner hierfür keine Entgelte berechnen. Die Parteien vereinbaren, dass Forderungen, die dem Teilnehmer nicht in Rechnung gestellt werden können, bei der Berechnung des Delkredereanteils unberücksichtigt bleiben.

2.2 Die Parteien sind sich einig, dass ID die vorstehende Fakturierung und den Forderungsersteinzug im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners gegenüber dem jeweiligen TNB zum Einzug der dem Partner gegenüber dem Endkunden (Anrufer) zustehenden Anbietervergütung vornimmt (Kommission). Im Übrigen steht die Art und Weise des Forderungsersteinzugs ebenso wie das ob und wie einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Forderungsbeitreibung im ausschließlichen Ermessen der ID. ID schuldet nur den Forderungsersteinzug gegenüber den TNB, wie er gemäß den jeweils mit den TNB geltenden Zusammenschaltungs-, Fakturierungs- und Inkassovereinbarungen durchgeführt wird. Der Partner wird weder selbst noch durch Dritte eigene Inkassomaßnahmen in Bezug auf offene Forderungen durchführen.

2.3 Der Partner wird aufgrund der Delkredere-Regelung keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber den TNB oder den Endkunden mehr vornehmen. Die Parteien sind sich einig, dass die Forderungen nach Rückbelastung im wirtschaftlichen Ergebnis ausschließlich der ID zustehen.

2.4 Als Verbindungsnetzbetreiber ist ID gegenüber den deutschen Finanzbehörden umsatzsteuerrechtlich zur Abführung der auf den Inkassoeffekt entfallenden Umsatzsteuer verpflichtet. Sofern der Partner seinen Sitz im Ausland der Bundesrepublik Deutschland hat, vereinbaren die Parteien daher, dass der Partner keinerlei eigene Beitreibungsmaßnahmen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Forderungen vornimmt. Diese werden ausschließlich durch ID nach Maßgabe dieser Besonderen Geschäftsbedingungen durchgeführt, wobei eine Abtretung (bzw. Rückabtretung) der gegenständlichen Forderungen an den Partner nicht erfolgt. Sofern der Partner unter Verstoß gegen diese Regelung dennoch eigene Beitreibungsmaßnahmen durchführt, ist er ID zum Schadensersatz verpflichtet und stellt ID auf erstes Anfordern von Forderungen seitens der Finanzbehörden frei. Hat ID gesicherte Kenntnis davon, dass der Partner entgegen vorstehender Regelung eigene Inkassomaßnahmen durchführt, ist ID außerdem berechtigt, einen Sicherungseinbehalt zur Absicherung des umsatzsteuerrechtlichen Risikos zu erheben.

3. Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten

3.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erstellt ID sechs Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die ID zustehenden Entgelte und die an den Partner auszahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von ID an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 3 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig.

3.2 Besteht der Verdacht, dass der Partner selbst die Nutzung seines Dienstes missbräuchlich manipuliert oder fingiert hat oder wird ID durch den von ihm genutzten Netzbetreiber oder einen TNB informiert, dass es durch Manipulationen und/oder Missbrauch zu Rückforderungen kommen könnte, so hat ID das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Soweit feststeht, dass keine Rückbelastungen mehr geltend gemacht werden können bzw. ID keine Forderungsausfälle mehr entstehen können, ist ID verpflichtet, die Sicherheiten umgehend freizugeben.

3.3 ID behält sich vor, die zuvor genannten Auszahlungsmodelle regelmäßig zu überprüfen und diese dann (nach Rücksprache mit dem Partner) auf Basis der aktuellen Forderungsstruktur des Dienstes anzupassen.

4. Weitere Regelungen

4.1 Die Regelungen in Besonderen Geschäftsbedingungen zu offline-gebillten Rufnummern bezüglich außergerichtlicher Inkassomaßnahmen oder des gerichtlichen Inkassoverfahrens finden keine Anwendung. Ferner finden Regelungen in Besonderen Geschäftsbedingungen zu offline-gebillten Rufnummern zur Ausbuchung bei Uneinbringlichkeit von Forderungen keine Anwendung.

4.2 ID steht das Recht zu, die dem Partner zustehenden Netto-Endkundenumsätze und sonstigen Forderungen mit seinen Ansprüchen zu saldieren.

5. Vergütung und Delkredere

5.1. Für Verbindungen aus dem deutschen Festnetz mit dem Endkundertarif, welcher in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbart wurde, sowie für Verbindungen aus den deutschen Mobilfunknetzen erhält der Partner eine Ausschüttung gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen.

5.2. Für die Absicherung der Risiken des Forderungsausfalls steht ID ein Delkredereentgelt zu. Der Delkredere-Anteil und die weiteren Kostenpositionen (Factoringentgelt sowie für Billing/Inkasso) werden in der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen zwischen den Parteien geregelt.

5.3. ID haftet auf Grund der Rechtsnatur des Delkredere nicht für den Bestand (Verität)



BGB bei gesicherter Auszahlung für 0900 und 118xy Nummern

der Forderung. Der Anspruch von ID auf die Carriervergütung bleibt außerdem unabhängig vom Bestand der Forderung, also auch etwa bei rechtswidrigen Inhalten, bestehen. Erhebt der Anrufer gegen die Forderungen Einwendungen, so hat ID über deren Begründetheit zu entscheiden. Kommt ID zu dem Schluss, dass die Einwendungen offensichtlich begründet sind, so wird die Forderung zwischen den Parteien als nicht bestehend betrachtet und die Forderung ausgebucht und rückbelastet.

5.4. Die Parteien sind sich einig, dass das Delkredereentgelt gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen einen angemessenen Ausgleich für das wirtschaftliche Risiko bilden soll, dass ID durch die Delkredere-Haftung im Rahmen einer gesicherten Auszahlung entsteht.

Dieses sich aus den offenen Forderungen ergebende wirtschaftliche Risiko lässt sich nur sehr schwer im Voraus bestimmen, da die Zahlungsquote nach den Erfahrungen insbesondere auch von der Art der durch den Partner angebotenen Dienste und der strikten Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des Vertrages sowie der gesetzlichen Verpflichtungen durch den Partner abhängig ist. Auf diese Umstände hat ID keinen direkten Einfluss. Auch sind die Forderungsausfälle nicht immer unmittelbar absehbar, da die Telekom Deutschland GmbH die Rückbelastungen zeitlich gestreckt vornehmen kann. Auch hierauf hat ID keinen unmittelbaren Einfluss.

ID betrachtet daher die offenen Forderungen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als 6 Monaten. Das wirtschaftliche Risiko wird für einzelne Abrechnungsmonate durch die offenen Forderungen bestimmt, die für den einzelnen Abrechnungsmonat nach Ablauf der auf diesen Monat folgenden 6 Monaten noch bestehen. Entsprechend wird regelmäßig der jeweilige Abrechnungsmonat nach Ablauf der den darauffolgenden 6 Monaten betrachtet. Von den offenen Forderungen eines auf diese Weise betrachteten Abrechnungsmonats wird rechnerisch das bereits von dem Partner geleistete (vorläufige) Delkredereentgelt für diesen Monat subtrahiert und hierdurch das vertragliche wirtschaftliche Risiko von ID des einzelnen Abrechnungsmonats bestimmt. Aufgrund der beschriebenen schwierigen Ermittlung des vertraglichen wirtschaftlichen Risikos sowie des langen Betrachtungszeitraums ist ID berechtigt, das Delkredereentgelt an das ermittelte vertragliche wirtschaftliche Risiko anzupassen. Das in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarte Delkredereentgelt ist deshalb nur vorläufig festgelegt.

Das Anpassungsrecht von ID entsteht, sofern die offenen Forderungen eines nach Ablauf von sechs Monaten auf vorstehend beschriebene Weise betrachteten Abrechnungsmonats den in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarten Wert je Abrechnungsmonat für das Delkredereentgelt übersteigen. ID muss dem Partner ein neues Delkredereentgelt mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf des Abrechnungsmonats schriftlich mitteilen, für den es in Kraft tritt. Ein neues Delkredereentgelt tritt mithin für den Abrechnungsmonat in Kraft, in welchem es

dem Partner rechtzeitig i.S.d. vorstehenden Satzes mitgeteilt wurde.

Weicht das angepasste Delkredereentgelt um mehr als 10% Prozentpunkte von dem jeweils zuvor festgelegten Delkredereentgelt ab, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung muss spätestens 5 Arbeitstage nach Zugang der Anpassungsmittelteil beim Partner schriftlich ausgeübt werden und erfolgt mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats, in welchem diese Kündigung dem jeweils anderen Vertragspartner zugegangen ist.

5.5. Die Rückbelastungsquote wird regelmäßig für jeweils zurückliegende Abrechnungsmonate ermittelt. Sofern die Rückbelastungsquote in einem der auf diese Weise betrachteten Abrechnungsmonate den in der Preisliste bzw. den Konditionen vereinbarten Wert je Abrechnungsmonat überschreitet, erhält ID unabhängig von einer Anpassung gemäß Ziffer 5.4. das Recht, die Vergütung gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. den Konditionen nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 BGB für die Folge Monate anzupassen. ID muss dem Partner die neue Vergütung mindestens 5 Arbeitstage vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen.

Die Rückbelastungsquote eines Abrechnungsmonats ergibt sich aus dem Verhältnis sämtlicher in einem Abrechnungsmonat generierten, vertragsgegenständlichen Forderungszuweisungen zur Summe der für diesen Abrechnungsmonat nicht geleisteten oder zurückgeforderten Zahlungen, also rückbelasteten Forderung. Als rückbelastet im Sinne des Vertrages gilt jede vertragsgegenständliche Forderung, zu der ID von Seiten des rechnungsstellenden Anschlussnetzbetreibers (i.d.R. Deutsche Telekom GmbH (TDG) oder ein alternativer Teilnehmernetzbetreiber) die Mitteilung erhält, dass der Kunde den fraglichen in Rechnung gestellten Betrag nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat, respektive eine bereits geleistete Zahlung rückgängig macht, unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Rückzahlung erwirkt wird.

6. Laufzeit und Sonderkündigung

6.1. Der vorbeschriebene Forderungsankauf kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner ein Angebot bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdienste-Services unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID abgeschlossen hat und eine gesicherte Auszahlung vereinbart wurde. Die Laufzeit des Vertrages des mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Forderungsankaufs entspricht denen des Angebots bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.2. Übersteigt die ermittelte Rückbelastungsquote 50%, so ist ID zu der Annahme berechtigt, dass ein grundsätzlicher Mangel in der Verität der Forderungen besteht bzw. die erbrachte Dienstleistung nicht rechtskonform erfolgt. In diesem Fall ist ID zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Sämtliche Erklärungen zu oder in Zusammenhang mit einem Vertrag über eine gesicherte Auszahlung bei offline-gebillten Diensten zwischen ID und Partner sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand. Ergänzungen, Änderungen sowie die Aufhebung eines solchen Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die Schriftform wird durch einfache E-Mail gewahrt.

7.2. Sollten die in den Geschäftsbedingungen aufgeführten Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Der Partner und ID verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Regelungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.